

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Konkursverwaltung Traghetti del Mediterraneo SpA in Liquidation

*Beklagte:* Presidenza del Consiglio dei Ministri

**Vorlagefrage**

Ist eine nationale Regelung über staatliche Beihilfen wie die nach dem Gesetz Nr. 684/1974, insbesondere dessen Art. 19, die die Möglichkeit der Gewährung staatlicher Beihilfen — wenn auch nur als Abschlagszahlung — vorsieht, ohne dass Vereinbarungen bestehen oder zuvor genaue und stringente Kriterien aufgestellt worden sind, die verhindern, dass die Auszahlung der Beihilfe zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann, mit den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere mit den Art. 86 EG, 87 EG und 88 EG sowie den Vorschriften des Titels V EG-Vertrag (vormals Titel IV) vereinbar, und ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass der Begünstigte Tarife anwenden muss, die von der Verwaltungsbehörde festgelegt werden?

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van Eerste Aanleg te Dendermonde (Belgien), eingereicht am 22. April 2009 — Strafverfahren gegen V. W. Lahousse und Lavichy B.V.B.A.**

(Rechtssache C-142/09)

(2009/C 153/45)

*Verfahrenssprache:* Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank van Eerste Aanleg te Dendermonde

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

*Angeklagte:* 1. V.W. Lahousse

2. Lavichy B.V.B.A.

**Vorlagefrage**

Ist die Richtlinie 2002/24, insbesondere Art. 1 Abs. 1 Buchst. d (wonach die Richtlinie nicht für Fahrzeuge gilt, die für den sportlichen Wettbewerb auf der Straße oder im Gelände bestimmt sind), dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten die Anwendung dieser Richtlinie auf alle Beförderungen auf dem Lande (d. h. auf den Gebrauch von zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen auch abseits von öffentlichen Straßen und/oder auf Privatgrundstücken) ausweiten und damit anwendbar machen können, ohne die Ausnahme für Fahrzeuge, die für den sportlichen Wettbewerb auf der Straße (Rennen) oder im Gelände bestimmt sind, vorzusehen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság (Budapest, Ungarn), eingereicht am 23. April 2009 — Pannon GSM Távközlési Rt./Nemzeti Hírközlési Hatóság Tanácsának Elnöke**

(Rechtssache C-143/09)

(2009/C 153/46)

*Verfahrenssprache:* Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Fővárosi Bíróság

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Pannon GSM Távközlési Rt.

*Beklagter:* Nemzeti Hírközlési Hatóság Tanácsának Elnöke

**Vorlagefragen**

1. Ist — auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Beitrittsakte (ABl. L 2003, S. 236) und der Art. 10 EG sowie 249 EG — die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: Universaldienstrichtlinie), insbesondere ihr Art. 13 Abs. 2 und ihr Anhang IV, auf die Unterstützungs- und Aufteilungsregelungen anwendbar, die Ungarn als Mitgliedstaat für die im Jahr 2003, also vor seinem Beitritt am 1. Mai 2004, erbrachten Universaldienstleistungen erlassen hat, bei denen jedoch die Verpflichtungen zur Finanzierung, Bewilligung und Gewährung der Unterstützungen auf Entscheidungen beruhen, die in nach dem Beitritt Ungarns zur Europäischen Union eingeleiteten und abgeschlossenen Verwaltungsverfahren erlassen worden sind?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist die Universaldienstrichtlinie, insbesondere ihr Art. 13 und ihr Anhang IV, dahin auszulegen, dass der Universaldienstanbieter Anspruch auf Zahlung einer Unterstützung entsprechend dem Unterschied zwischen dem Teilnehmerpreis nach den Vorzugstarifbündeln und den Normaltarifbündeln, die er anbietet, hat?
3. Falls die zweite Frage verneint wird: Ist eine Unterstützung für die Finanzierung des Universaldienstes, deren Betrag nicht gemäß der Universaldienstrichtlinie berechnet wird, sondern auf der Grundlage der dessen Nettowert übersteigenden Kosten, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG zu betrachten?
4. Sind bei richtiger Auslegung der Universaldienstrichtlinie Übergangsmaßnahmen eines Mitgliedstaats zulässig, mit denen ausschließlich im Zusammenhang mit den im Jahr 2003 vor dem Beitritt erbrachten Universaldienstleistungen die Anwendung von Regelungen, die von der Universaldienstrichtlinie abweichen, auch wenn sie den Erlass von Bestimmungen in Bezug auf das Funktionieren der auf diese Regelung gestützten Unterstützungs- und Aufteilungsregelung und insbesondere Entscheidungen betreffend die Beiträge und die Zahlung von Unterstützungen in — tatsächlich — zeitlich unbegrenzter Form erlauben?

5. Sind die Bestimmungen der Universaldienstrichtlinie betreffend die Finanzierung, insbesondere Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Anhang IV, dahin auszulegen, dass sie unmittelbare Wirkung haben?

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 24. April 2009 — Hotel Alpenhof GesmbH gegen Oliver Heller**

(Rechtssache C-144/09)

(2009/C 153/47)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Oberster Gerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Hotel Alpenhof GesmbH

*Beklagter:* Oliver Heller

**Vorlagefrage**

1. Reicht für das „Ausrichten“ der Tätigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO (VO 44/2001 — „Brüssel I“) <sup>(1)</sup> aus, dass eine Website des Vertragspartners des Verbrauchers im Internet abrufbar ist?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; ABl. 2001, L 12, S. 1

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am 24. April 2009 — Land Baden-Württemberg gegen Panagiotis Tsakouridis**

(Rechtssache C-145/09)

(2009/C 153/48)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Land Baden-Württemberg

*Beklagter:* Panagiotis Tsakouridis

**Vorlagefragen**

1. Ist der in Art. 28 Abs. 3 RL 2004/38/EG <sup>(1)</sup> vom 29.04.2004 verwendete Begriff der „zwingenden Gründe

der öffentlichen Sicherheit“ dahingehend auszulegen, dass nur unabwendbare Gefährdungen der äußeren oder inneren Sicherheit des Mitgliedstaats eine Ausweisung rechtfertigen können und hierzu nur zählen die Existenz des Staates mit seinen wesentlichen Einrichtungen, deren Funktionsfähigkeit, das Überleben der Bevölkerung sowie die auswärtigen Beziehungen und das friedliche Zusammenleben der Völker?

2. Unter welchen Voraussetzungen geht der nach einem zehnjährigen Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat erreichte erhöhte Ausweisungsschutz nach Art. 28 Abs. 3 lit. a RL 2004/38/EG wieder verloren? Ist in diesem Zusammenhang der Verlusttatbestand für das Daueraufenthaltsrecht nach Art. 16 Abs. 4 RL 2004/38/EG entsprechend anzuwenden?
3. Für den Fall, dass die Frage Ziffer 2 und eine entsprechende Anwendbarkeit des Art. 16 Abs. 4 RL bejaht werden: Geht der erhöhte Ausweisungsschutz allein durch den Zeitablauf verloren, unabhängig von den maßgeblichen Gründen für die Abwesenheit?
4. Ebenfalls für den Fall, dass die Frage Ziffer 2 und eine entsprechende Anwendbarkeit des Art. 16 Abs. 4 RL bejaht werden: Ist eine zwangsweise Rückkehr in den Aufnahmemitgliedstaat im Rahmen einer Strafverfolgungsmaßnahme vor Ablauf des Zweijahreszeitraums geeignet, den erhöhten Ausweisungsschutz zu erhalten, auch wenn im Anschluss an die Rückkehr zunächst für längere Zeit von den Grundfreiheiten kein Gebrauch gemacht werden kann?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR); ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77–123, sowie Berichtigungen im ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 35–48 und ABl. L 204 vom 4.8.2007, S. 28.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland), eingereicht am 24. April 2009 — Prof. Dr. Claus Scholl gegen Stadtwerke Aachen AG**

(Rechtssache C-146/09)

(2009/C 153/49)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Prof. Dr. Claus Scholl

*Beklagte:* Stadtwerke Aachen AG